



Solothurn, 13. Oktober 2015

Kanton Solothurn
Volkswirtschaftsdepartement
Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Vernehmlassung zur Totalrevision des Jagdgesetzes

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und äussern uns zur Vorlage gerne wie folgt:

Das neue Jagdgesetz beinhaltet grundsätzlich eine Materie, von welcher die Gemeinden nicht direkt betroffen sind. Es geht hier denn offenbar auch primär um den Vollzug der eidgenössischen Spezialgesetzgebung. Soweit sich das Gesetz also auf die Jäger und die Jagd bezieht, haben wir aus grundsätzlichen Überlegungen keine Bemerkungen anzubringen, weil uns diese Materie nicht betrifft. Hingegen hat eine Bestimmung dieses Gesetzes indirekt Auswirkungen auf die Gemeinden respektive ihre Einwohnerinnen und Einwohner. In § 20 wird bestimmt, dass der Regierungsrat den Schutz und die Vernetzung der Lebensräume von Wildtieren in einer Verordnung regelt. Nebst der Ausscheidung von Jagdbanngebieten, Vogelreservaten, Wildruhezonen und Wildtierkorridoren sollen auch örtliche und zeitliche Einschränkungen von Freizeitaktivitäten gemacht werden, wenn diese erheblich störende Auswirkung auf Lebensräume oder Lebensgemeinschaften von Wildtieren haben.

Diese für die Einwohner- und Bürgergemeinden (als Waldeigentümerinnen) wesentlichen Bestimmungen werden also nicht im Gesetz konkretisiert. Es wird auf die Verordnung verwiesen und diese liegt zurzeit noch nicht vor. Insofern wird mit dieser Bestimmung also die Katze im Sack gekauft. Für die betroffenen Gemeinden scheint es uns somit wesentlich, dass sie vor dem Erlass dieser Verordnung einbezogen werden, damit sie auch die Interessen der Allgemeinheit und der Waldnutzung einbringen können. Es besteht ein grosses öffentliches Interesse daran, dass hier keine unnötigen und unverhältnismässigen Einschränkungen für die Allgemeinheit statuiert werden, denn der Wald dient heute nicht nur den Wildtieren als Lebensraum sondern auch der Bevölkerung als wichtiger Erholungsraum und Ort von Freizeitaktivitäten.

Unklar ist für uns auch, wie solche Gebiete in einer Verordnung ausgeschieden und umschrieben werden können. Weshalb werden solche Gebiete nicht analog den Schutzzonen nach Planungs- und Baugesetz und der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz im Nutzungsplanverfahren mit entsprechenden Rechtsmittelmöglichkeiten erlassen? Wie werden die Waldeigentümer

und die Öffentlichkeit hier einbezogen? Bei der Ausscheidung dieser Zonen müssen unbedingt auch die Interessen der Waldwirtschaft berücksichtigt werden.

Ein wesentlicher Punkt scheint uns auch, wie künftig solche Entscheide öffentlich kommuniziert werden. Die Bevölkerung wird nämlich Einschränkungen ihrer Freizeitaktivitäten im Wald nicht im Jagdgesetz suchen sondern - wenn schon - eher in einem Waldgesetz.

Wir bitten sie höflich, unser Anliegen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

**Verband der Gemeindebeamten des
Kantons Solothurn (VGS)**



Gaston Barth
Präsident